

Beschlussvorlage Nr. B-260/2016

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 66

Gegenstand:

Verordnung der Stadt Chemnitz über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

| | | Status | Beratungsergebnis | | |
|---|----------------------|--------------------------------|-------------------|----------------|-------------------------|
| | | | bestä- tigt | abge- lehnt | ohne Empfeh- lung |
| Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat) | Sitzungs- termine | öffentlich/ nichtöffentlich | | | |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 19.01.2017 | nicht öffentlich | | | |
| Stadtrat | 25.01.2017 | öffentlich | | | |

Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die folgende Verordnung der Stadt Chemnitz über Parkgebühren:

Verordnung der Stadt Chemnitz über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) und § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136, 556) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 25.01.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Chemnitz werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird in Zone I eine Gebühr in Höhe von 0,50 € je angefangene 20 Minuten erhoben.
- (2) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird in Zone II eine Gebühr in Höhe von 0,50 € je angefangene 30 Minuten erhoben.
- (3) Die Tageshöchstgebühr in Zone II beträgt 2,00 €.

§ 3 Festlegung der Zonen

- (1) Die Zone I gilt einschließlich und innerhalb der folgenden Straßen bzw. dem Chemnitzfluss: Fabrikstraße, Chemnitzfluss, Georgstraße (außer Parkplatz Georgstraße, Mühlenstraße), Bahnhofstraße einschließlich Bahnhofsvorplatz, Zschopauer Straße, Annenstraße, Annaberger Straße, Bahnhofstraße, Falkeplatz, Chemnitzfluss, Fabrikstraße
- (2) Die Zone II gilt einschließlich und innerhalb der folgenden Straßen bzw. dem Eisenbahnbogen:
Reichsstraße, Leipziger Straße, Matthesstraße, Schloßteichstraße, Müllerstraße, August-Bebel-Straße, Dresdner Straße, Lessingstraße, Hainstraße, Eisenbahnbogen, Reichsstraße

Nach innen wird die Zone II durch die Zone I begrenzt.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Parkgebührenordnung der Stadt Chemnitz vom 19. Dezember 2003 und die 1. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 24. August 2011 außer Kraft.

Chemnitz, den

Dienstsiegel

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Stadtverwaltung hat mit B-157/2016 ein Gesamtkonzept zur Parkraumbewirtschaftung im Stadtzentrum vorgelegt. Zu dessen Umsetzung muss die Verordnung der Stadt Chemnitz über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) angepasst werden. In dieser Verordnung werden die Höhe der Parkgebühren und die räumliche Abgrenzung der Gebührenzonen festgesetzt.

Mit der Neuordnung werden die öffentlichen Parkstände im Stadtzentrum in zwei Gebührenzonen bewirtschaftet, die in der inneren Zone I ca. 800 Parkstände und in der äußeren Zone II ca. 4.800 Parkstände in Mischnutzung umfassen. Unten stehendes Bild gibt einen Überblick der beiden Gebührenzonen. Im Text der Parkgebührenordnung werden die Zonengrenzen straßenfein benannt.

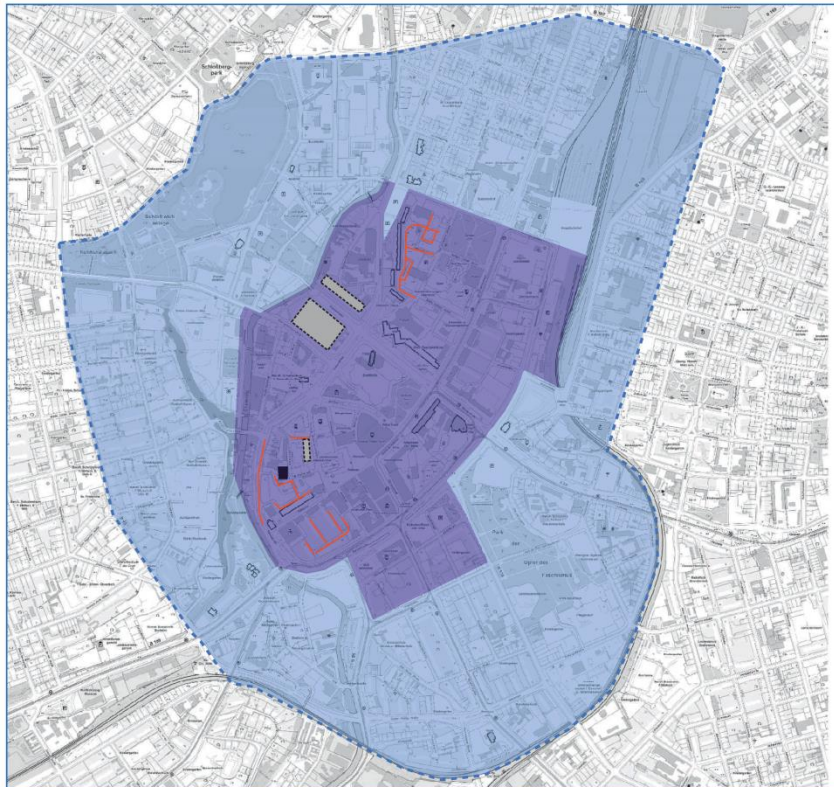


Bild: Gebührenzonen I (innere Zone) und II (äußere Zone)

Staffelung der Parkgebühren:

| Gebührenzone | Gebührenhöhe | Tageshöchstgebühr |
|--------------|-----------------|-------------------|
| Zone I | 0,50 € / 20 Min | keine |
| Zone II | 0,50 € / 30 Min | 2 € am Tag |

Die derzeitige Parkgebühr beträgt einheitlich 0,50 € pro 20 Minuten. Diese Gebühr soll in Zone I unverändert weiter gelten. In Zone II darf für 0,50 € 30 Minuten lang geparkt werden. Bisher wurde keine Tageshöchstgebühr festgesetzt. Zukünftig soll es in Zone II eine Tageshöchstgebühr geben, in Höhe von 2,00 € pro Tag.